

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 122/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dieter A [REDACTED] Kaiser-L [REDACTED]-Platz [REDACTED], E [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Karolina G [REDACTED], Am M [REDACTED] [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. Martin H [REDACTED],
II. Instanz: Max-Michael Ge [REDACTED], Konrad
 B [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED]/III,
 Mü [REDACTED] [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kellermann und die Richter Dr. Bauer, Bundschuh, Brandes und Dr. Hesselberger am 29. September 1986

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Beschwer auf mehr als 40.000,- DM festzusetzen, wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, daß der Wert des Geschäftsanteils, dessen Rückübertragung die Klägerin verlangt und der einen Nominalwert von 24.500,- DM hat, 40.000,- DM übersteigt. Der Beklagte hat zwar behauptet, der gemeine Wert des Geschäftsanteils belaufe sich auf 206,5 % des Nominalwerts, mithin auf 50.592,50 DM, und die Richtigkeit dieses Prozentsatzes durch die Versicherung des Rechtsanwalts Ritter zu belegen versucht, der die Gesellschaft steuerlich betreut. Diese Versicherung wird aber durch die dem Antrag beigelegte Berechnung des Unternehmenswertes widerlegt. Danach ist der Wert an Hand des sog. Stuttgarter Verfahrens ermittelt worden, das bei der Berechnung des gemeinen Wertes eines Kapitalanteils vom Vermögenswert ausgeht und ihn dann durch eine zeitlich begrenzte Berücksichtigung der Ertragsaussichten korrigiert. Maßgebend ist dabei die Überlegung, daß ein Käufer des Anteils

- 3 -

im allgemeinen einen über dem Vermögenswert liegenden Kaufpreis nur zahlen wird, falls in einem übersehbaren Zeitraum die Erträge des Anteils die Zinsen übersteigen, die er erzielen würde, wenn er das Kapital anderweitig anlegt. Der in einem Hundertsatz ausgedrückte Wert eines Anteils ergibt sich danach aus dem in einem Hundertsatz ausgedrückten Vermögenswert des Anteils (hier: 112,2 %), erhöht oder vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertragshundertsatz des Anteils (hier: 94,3 %), berechnet auf fünf gedachte Jahre, und der mit 10 % angenommenen Normalverzinsung des aufzuwendenden Kapitals, ebenfalls berechnet auf fünf gedachte Jahre (vgl. Abschn 79 Abs. 2 Vermögensteuerrichtlinien), mithin ist der gemeine Wert = Vermögenswert + 5 (Ertragshundertsatz - $\frac{10 \times \text{gem. Wert}}{100}$). Also nicht die Summe (206,5 %) aus Vermögenswert und fünffachem Ertragshundertsatz, wie von Rechtsanwalt Ritter versichert, bestimmt den gemeinen Wert, sondern 2/3 dieses Satzes, mithin allenfalls rund 138 %. Der Anteil von nominell 24.500,- DM hat danach einen Verkehrswert von höchstens 33.810,- DM, so daß die beantragte Festsetzung der Beschwer nicht in Betracht kommt.

Dr. Kellermann

Dr. Bauer

Bundschuh

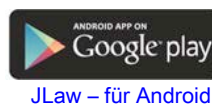
Brandes

Hesselberger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)